

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur
Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in
Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG)**

vom

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Dass Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. Februar 2015 (ABl. 2015 S. 46), zuletzt geändert am 30. April 2022 (ABl. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. §11 Absatz 2 wird gestrichen.
2. In § 11 Absatz 3 werden die Worte „Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe b)“ gestrichen.
3. §16 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 16
Zuständigkeit des Kirchenggerichts der EKD**

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird nach § 57 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der verfassten Kirche und der Diakonie Mitteldeutschland die Zuständigkeit des Kirchenggerichts der EKD begründet.“

4. §17 wird gestrichen.
5. §18 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Alle zu diesem Zeitpunkt beim Kirchenggericht der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland noch anhängigen Verfahren werden mit dem Inkrafttreten vom Kirchenggericht der EKD weitergeführt. Gleichzeitig endet die Amtszeit der Mitglieder der Kammern des Kirchenggerichts der EKM.